

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

32 (28.5.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Blaufelchen
Vollständiger Schellfisch, Sobeljan
Metlans, Rheinländer
Sylter- und Bielefelder.

Rehböcke
Schwarze
Biommer per Pfd. 1.65, /, Schiefer
per Pfd. 1.45, /, Buge per Pfd.
90, /, Ragout per Pfd. 60, /.

Junge Gänse, junge Enten
junge Hühner, Tauben, Spannen
Kornhühner, Cappelhühner
Waldkatzen in Maisbierlinge.

**Aepfel Orangen, Bananen
Tomaten.**
Reife

**Souren - Proviant
Cacis - Schokoladen.**

Billige Preise in
Weinen, Likören, Sekt
empfehlen

Oskar Dorenko
Hoflieferant.

BRENNABOR
Kinderwagen, Krippwagen,
Leiterwagen, Kinderstühle,
Kochstühle, Korbwaren
jeder Art kaufen Sie zu horrend billigen
Preisen bei

And. Jörg,
Karlstraße, Amalienstraße 59,
zwischen Dürk- und Leowaldstraße, am
Kaiserplatz. Katalog gratis u. franco.

**Rholograph
Apparate u.
Bedarfsartikel**
kaufen Sie
unvergleichlich besser
als in der
Blumen-
Drogerie
Durlach 4
Hauptstraße 4
einzigstes fach-
männlich ge-
leitetes Spezial-
geschäft am Plage.

3 Petroleum-Lampfen,
sehr schön, gut erhalten, billig zu
verkaufen. Ebenfalls ist eine
Schülerleuchte mit Kerzen zu ver-
kaufen. Zu erfragen bei der Exp.
Junge Frau empfiehlt sich im
Wäsche- und Putzen. Näheres
in der Expedition dieses Blattes.

**Wochenbett-
Ausstattungen**
als: Bettunterlagen, Verbands-
stoffe, Jergatens, nebst Ersatz-
teilen, Milchpumpen, Windel-
büscheln, Leibbinden, Windel-
büscheln und dergl. kauft man gut
und billig in der

Adlerdrogerie Aug. Peter.

Schreiner
für dauernde Beschäftigung sucht
**Möbelfabrik Lämpert
Bruchsal.**

Suche auf einige Monate
2 möblierte Zimmer mit 3
Bettstellen, eventl. 2 freie Zimmer
in gesunder Lage. Offerten zu
richten unter Nr. 246 an die
Expedition dieses Blattes.

2 gut möbl. Zimmer
jeweils oder auf 1. Juni zu ver-
mieten

Kellerstraße 10, 3. St.

Blauklee,
8 1/2 Nr neben der Zufuhrstraße
zur Drahtseilbahn, zu verkaufen bei
Joh. Semmler, Ettlingerstr. 11.

Karlshuber Allee 9, 2. St.
eine sehr geräumige Wohn-
ung von 4 Zimmern,
Küche, Bad wegen Weg-
zugs per 1. Juli oder
früher zu vermieten.
K. W. Hofmann, Karlsruhe,
Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

Tadellos glänzende Fassböden
sind der
Stolz der Hausfrau.
Sie erzielen dieselben mühelos
durch Anwendung des
besten **Schnellrocken-Glanzöls**
„**Adler-Expres**“
Neben ausgetrockneten,
Wasserfolie unmöglich.
Zu Originalpreisen nur in der
alleinigen Niederlage
Seidol-Drogerie Paul Segel
Telephon 169 Hauptstraße 74.
II. Qualität (Konfurrenzmarke)
Alter 80 Pfg.

**Edelweiß = Camembert
Emmentaler
Edamer
Münster
Machin
Zürcher
Fromage de Brie
Wein
Grüner
Deiftat
Stemberger Stangen**
empfehlen
Karl Zoller
Kittstr. 10
Tel. 182.

Schuldenlastiges Mädchen oder
ältere Frau zu Kindern gesucht.
Wilhelmstraße 3, 4. St. r.
Auf gute H. Hyp. im Rang von
50—75% der Schätzung von sehr
pünktl. Rinszahler zu 5—5 1/2 %
Wf. 6000.— auf rent. neues Haus
gekauft. Gest. Angebote unter
Nr. 232 an die Exped. d. Bl.

Hand-Verkauf.
Sehe meinen 1 Jahr alten **Dob-**
berman, hüde, geeignet als
Polizeihund, dem Verkauf aus.
Grötzingen, Bismarckstr. 17.

Stue Kinderbettstelle
mit Matz billig zu verkaufen
Amalienstraße 6, 2. St.

3 Petroleum-Lampfen,
sehr schön, gut erhalten, billig zu
verkaufen. Ebenfalls ist eine
Schülerleuchte mit Kerzen zu ver-
kaufen. Zu erfragen bei der Exp.
Junge Frau empfiehlt sich im
Wäsche- und Putzen. Näheres
in der Expedition dieses Blattes.

Karlshuber Allee 9, 2. St.
eine sehr geräumige Wohn-
ung von 4 Zimmern,
Küche, Bad wegen Weg-
zugs per 1. Juli oder
früher zu vermieten.
K. W. Hofmann, Karlsruhe,
Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.

Schuldenlastiges Mädchen oder
ältere Frau zu Kindern gesucht.
Wilhelmstraße 3, 4. St. r.
Auf gute H. Hyp. im Rang von
50—75% der Schätzung von sehr
pünktl. Rinszahler zu 5—5 1/2 %
Wf. 6000.— auf rent. neues Haus
gekauft. Gest. Angebote unter
Nr. 232 an die Exped. d. Bl.

Maul- und Klauenseuche betreffend.
Da die Maul- und Klauenseuche in jüngster
Zeit mehrfach durch Handelsvieh verschleppt

Das Durchtreiben von Klauenvieh und
Durchfahren fremder Wiederkäuergepanne ist
verboten, die Ausfuhr von Klauenvieh aus
dem Beobachtungsgebiet zum Zwecke der
Schlachtung ist nur mit bezirksamtlicher Er-
laubnis gestattet, wenn ein Tierarzt vorher
48 Stunden d. s. vorgeschriebene Zeugnis er-
teilt, die Ausfuhr von Klauenvieh zu Metz-
und Zuchtwecken ist nur mit bezirksamtlicher
Erlaubnis nach vorheriger Anhörung des St.
Herrn Bezirksierarztes gestattet.
Die Abzählung von Vieh und Schweine-
märkten im Amtsbezirk Ettlingen ist verboten.
Durlach den 23. Mai 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die übrige Gemarkung Ettlingen in dem
Gebiet einschli. der Luisenstraße als Ost-
grenze, Staigerhohlstraße, Pulvergarten-
straße und Bulacherstraße als Nordgrenze,
der Staatsbahn als Westgrenze und der
Ettlingenweierer Gemarkungsgrenze als
Südgrenze wird als Beobachtungs-
gebiet im § 165 erklärt.

Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperr-
bezirk sowie das Durchtreiben von solchem
Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem
Durchtreiben von Klauenvieh ist das
Durchfahren mit Wiederkäuergepannen
gleichzustellen.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist, die am
Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt
der Bezirksierarzt die Untersuchung der Tiere
vor und ist hi über sowie über die erfolgte
Beobachtung womöglich auf den entsprechen-
den Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse
eine Bescheinigung aus. Die Untersuchung
stattgefunden hat und die Tiere für seuchen-
und seuchenverdächtig erklärt sind, dürfen si-
nur zur Schlachtung am Beobachtungsorte
aus dem Stalle entfernt werden.

End während der Dauer der Beobachtung
a dere dieser Maßnahme unterliegende Tiere
in den Stall eingestellt worden, so dürfen
auch die früher eingestellten nicht aus dem
Stalle entfernt werden, bevor nicht die Be-
obachtungsfrist der später eingestellten u-
laufen ist.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.
Die Bürgermeisterämter werden beauftragt,
vorstehendes in ortsbüchlicher Weise bekannt zu
machen, den Viehhändlern und Viehbesitzern
zu eröffnen und den Vollzug binnen 8 Tagen
anzuzeigen.
Durlach den 27. Mai 1914
Großherzogliches Bezirksamt.

Nachdem im Viehbestande des Elias Mayer,
Rosenwirt dahier, Maul- und Klauenseuche
festgestellt worden ist, wird aus dem Gebiet,
welches zwischen folgenden Straßen einschli.
gelegen ist, ein Sperrbezirk gebildet:
Friedrichstraße, Thibautstraße, Sären-
graben, Kastatterstraße, Schillinsgasse,
Schillersteg, Schillerstraße und Porzhammer-
straße bis zur Friedrichstraße mit folgenden
Maßnahmen:

a Ueber das Klauenvieh der Ställe wird
Stallperre verhängt, die abgesperrten
Tiere dürfen aus dem Standort nur mit
besonderer bezirksamtlicher Erlaubnis zur
sofortigen Schlachtung entfernt werden.

b Sämtliche Hunde sind festzulegen, bezw.
im Sperrbezirk an der Leine zu führen

c Metzger, Händlern, Viehmaklern ist das
Bereiten aller Ställe von Klauenvieh im
Sperrbezirk verboten, Dünger und Sauche
von Klauenvieh und Gegenstände aller
Art, die mit dem Klauenvieh in Be-
rührung gekommen sind, dürfen aus dem
Sperrbezirk nur mit bezirksamtlicher Er-
laubnis ausgeführt werden.

d Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperr-
bezirk sowie das Durchtreiben von solchem
Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem
Durchtreiben von Klauenvieh ist das
Durchfahren mit Wiederkäuergepannen
gleichzustellen.

e Die übrige Gemarkung Ettlingen in dem
Gebiet einschli. der Luisenstraße als Ost-
grenze, Staigerhohlstraße, Pulvergarten-
straße und Bulacherstraße als Nordgrenze,
der Staatsbahn als Westgrenze und der
Ettlingenweierer Gemarkungsgrenze als
Südgrenze wird als Beobachtungs-
gebiet im § 165 erklärt.

Nachdem im Viehbestande des Elias Mayer,
Rosenwirt dahier, Maul- und Klauenseuche
festgestellt worden ist, wird aus dem Gebiet,
welches zwischen folgenden Straßen einschli.
gelegen ist, ein Sperrbezirk gebildet:
Friedrichstraße, Thibautstraße, Sären-
graben, Kastatterstraße, Schillinsgasse,
Schillersteg, Schillerstraße und Porzhammer-
straße bis zur Friedrichstraße mit folgenden
Maßnahmen:

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.
In Malsch, Amt Ettlingen, ist die Maul-
und Klauenseuche ausgebrochen.
Durlach den 27. Mai 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Zu diesem Behufe haben die Händler oder
ihre Vertreter spätestens 12 Stunden nach
der Einstellung der Tiere in dem Stalle, wo
die Tiere der Beobachtung unterstellt werden
sollen, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige
zu machen und dabei die Tiere nach Gattung,
Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter und et-
waigen besonderen Kennzeichen (Ohrmarke,
Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haar-
schnitt usw.) genau zu bezeichnen, wenn und
insoweit für sie keine Ursprungs- und Gesund-
heitszeugnisse vorliegen. Gegebenenfalls sind
diese der Anzeige anzuschließen.
Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung
nebst den dazu gehörigen Ursprungs- und
Gesundheitszeugnissen dem Bezirksierarzt zu
übermitteln.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist, die am
Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt
der Bezirksierarzt die Untersuchung der Tiere
vor und ist hi über sowie über die erfolgte
Beobachtung womöglich auf den entsprechen-
den Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse
eine Bescheinigung aus. Die Untersuchung
stattgefunden hat und die Tiere für seuchen-
und seuchenverdächtig erklärt sind, dürfen si-
nur zur Schlachtung am Beobachtungsorte
aus dem Stalle entfernt werden.

End während der Dauer der Beobachtung
a dere dieser Maßnahme unterliegende Tiere
in den Stall eingestellt worden, so dürfen
auch die früher eingestellten nicht aus dem
Stalle entfernt werden, bevor nicht die Be-
obachtungsfrist der später eingestellten u-
laufen ist.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.
Die Bürgermeisterämter werden beauftragt,
vorstehendes in ortsbüchlicher Weise bekannt zu
machen, den Viehhändlern und Viehbesitzern
zu eröffnen und den Vollzug binnen 8 Tagen
anzuzeigen.
Durlach den 27. Mai 1914
Großherzogliches Bezirksamt.

Zu diesem Behufe haben die Händler oder
ihre Vertreter spätestens 12 Stunden nach
der Einstellung der Tiere in dem Stalle, wo
die Tiere der Beobachtung unterstellt werden
sollen, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige
zu machen und dabei die Tiere nach Gattung,
Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter und et-
waigen besonderen Kennzeichen (Ohrmarke,
Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haar-
schnitt usw.) genau zu bezeichnen, wenn und
insoweit für sie keine Ursprungs- und Gesund-
heitszeugnisse vorliegen. Gegebenenfalls sind
diese der Anzeige anzuschließen.
Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung
nebst den dazu gehörigen Ursprungs- und
Gesundheitszeugnissen dem Bezirksierarzt zu
übermitteln.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist, die am
Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt
der Bezirksierarzt die Untersuchung der Tiere
vor und ist hi über sowie über die erfolgte
Beobachtung womöglich auf den entsprechen-
den Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse
eine Bescheinigung aus. Die Untersuchung
stattgefunden hat und die Tiere für seuchen-
und seuchenverdächtig erklärt sind, dürfen si-
nur zur Schlachtung am Beobachtungsorte
aus dem Stalle entfernt werden.

End während der Dauer der Beobachtung
a dere dieser Maßnahme unterliegende Tiere
in den Stall eingestellt worden, so dürfen
auch die früher eingestellten nicht aus dem
Stalle entfernt werden, bevor nicht die Be-
obachtungsfrist der später eingestellten u-
laufen ist.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.
Die Bürgermeisterämter werden beauftragt,
vorstehendes in ortsbüchlicher Weise bekannt zu
machen, den Viehhändlern und Viehbesitzern
zu eröffnen und den Vollzug binnen 8 Tagen
anzuzeigen.
Durlach den 27. Mai 1914
Großherzogliches Bezirksamt.

Zu diesem Behufe haben die Händler oder
ihre Vertreter spätestens 12 Stunden nach
der Einstellung der Tiere in dem Stalle, wo
die Tiere der Beobachtung unterstellt werden
sollen, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige
zu machen und dabei die Tiere nach Gattung,
Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter und et-
waigen besonderen Kennzeichen (Ohrmarke,
Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haar-
schnitt usw.) genau zu bezeichnen, wenn und
insoweit für sie keine Ursprungs- und Gesund-
heitszeugnisse vorliegen. Gegebenenfalls sind
diese der Anzeige anzuschließen.
Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung
nebst den dazu gehörigen Ursprungs- und
Gesundheitszeugnissen dem Bezirksierarzt zu
übermitteln.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist, die am
Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt
der Bezirksierarzt die Untersuchung der Tiere
vor und ist hi über sowie über die erfolgte
Beobachtung womöglich auf den entsprechen-
den Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse
eine Bescheinigung aus. Die Untersuchung
stattgefunden hat und die Tiere für seuchen-
und seuchenverdächtig erklärt sind, dürfen si-
nur zur Schlachtung am Beobachtungsorte
aus dem Stalle entfernt werden.

End während der Dauer der Beobachtung
a dere dieser Maßnahme unterliegende Tiere
in den Stall eingestellt worden, so dürfen
auch die früher eingestellten nicht aus dem
Stalle entfernt werden, bevor nicht die Be-
obachtungsfrist der später eingestellten u-
laufen ist.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.
Die Bürgermeisterämter werden beauftragt,
vorstehendes in ortsbüchlicher Weise bekannt zu
machen, den Viehhändlern und Viehbesitzern
zu eröffnen und den Vollzug binnen 8 Tagen
anzuzeigen.
Durlach den 27. Mai 1914
Großherzogliches Bezirksamt.

Zu diesem Behufe haben die Händler oder
ihre Vertreter spätestens 12 Stunden nach
der Einstellung der Tiere in dem Stalle, wo
die Tiere der Beobachtung unterstellt werden
sollen, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige
zu machen und dabei die Tiere nach Gattung,
Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter und et-
waigen besonderen Kennzeichen (Ohrmarke,
Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haar-
schnitt usw.) genau zu bezeichnen, wenn und
insoweit für sie keine Ursprungs- und Gesund-
heitszeugnisse vorliegen. Gegebenenfalls sind
diese der Anzeige anzuschließen.
Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung
nebst den dazu gehörigen Ursprungs- und
Gesundheitszeugnissen dem Bezirksierarzt zu
übermitteln.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist, die am
Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt
der Bezirksierarzt die Untersuchung der Tiere
vor und ist hi über sowie über die erfolgte
Beobachtung womöglich auf den entsprechen-
den Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse
eine Bescheinigung aus. Die Untersuchung
stattgefunden hat und die Tiere für seuchen-
und seuchenverdächtig erklärt sind, dürfen si-
nur zur Schlachtung am Beobachtungsorte
aus dem Stalle entfernt werden.

End während der Dauer der Beobachtung
a dere dieser Maßnahme unterliegende Tiere
in den Stall eingestellt worden, so dürfen
auch die früher eingestellten nicht aus dem
Stalle entfernt werden, bevor nicht die Be-
obachtungsfrist der später eingestellten u-
laufen ist.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.
Die Bürgermeisterämter werden beauftragt,
vorstehendes in ortsbüchlicher Weise bekannt zu
machen, den Viehhändlern und Viehbesitzern
zu eröffnen und den Vollzug binnen 8 Tagen
anzuzeigen.
Durlach den 27. Mai 1914
Großherzogliches Bezirksamt.